

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 10.11.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

191.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2003	454
192.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2003	456
193.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	458
194.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999	459
195.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg	463
196.	Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung	465
197.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen sowie in den Ortsteilen Dobbeln und Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (Abwasserbeitragssatzung – ABS -)	467
198.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Krankenhausbeirat	469
199.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen	470
200.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen	471

B. Nichtamtlicher Teil

191.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben

für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 25.09.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	17.800		197.900	215.700
die Ausgaben	4.000		253.300	257.300
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	17.300		5.700	23.000
die Ausgaben	17.300		5.700	23.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 17.000,00 € erhöht und damit auf 17.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

wird nicht geändert.

§ 5

wird nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Ingeleben, den 25. September 2003

gez. L. Strumpf
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.11.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

17.11.2003 bis 21.11.2003 und vom 24.11.2003 bis 25.11.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Ingeleben gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Ingeleben, den 05.11.2003

gez. L. Strumpf
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 46 vom 10.11.2003

192.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung

der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 23.09.2002 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	<u>§ 1</u>		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	erhöht	vermindert		
	um €	um €	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	570.500		5.376.000	5.946.500
die Ausgaben	718.900		5.376.000	6.094.900
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	24.500		1.127.600	1.152.100
die Ausgaben	24.500		1.127.600	1.152.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **697.100 €** um **29.600 €** vermindert und damit auf **667.500 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 €.

Süpplingen, den 29.09.2003

gez. Karl-Heinz Dannehl
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2003** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4)~~, **§ 92 (2)**, **§ 94 (2) NGO** und **§ 76 (2) NGO** in Verbindung mit **§ 15 (6) NFAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ / sind durch den Landkreis Helmstedt am *04.11.03* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der **1. Nachtragshaushaltsplan** liegt gemäß **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *17.11.03* bis *21.11.03* und vom *24.11.03* bis *25.11.03* während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, *05.11.2003*

gez. Dannehl
Bürgermeister

(L.S.)

193.

Bekanntmachung der

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

Aus dem Straßenverzeichnis I wird herausgenommen:

- Marientaler Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze

In das Straßenverzeichnis I wird aufgenommen:

- Marientaler Straße bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 848/157 der Flur 32 von Helmstedt

In das Straßenverzeichnis II wird aufgenommen:

- Bardenbike

Aus dem Straßenverzeichnis III wird herausgenommen:

- Marientaler Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze (Fahrbahn)

In das Straßenverzeichnis III wird aufgenommen:

- Marientaler Straße bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 848/157 der Flur 32 von Helmstedt (Fahrbahn)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Helmstedt, den 21.10.2003

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 46 vom 10.11.2003

194.

Bekanntmachung der

1. Satzung

zur Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382 - VORIS 20300 03 00 00 000 -) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Folgender § 7 a wird neu eingefügt:

§ 7 a

Nutzungsberechtigte, Verantwortliche

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Zuweisungsbescheides oder des letzten Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. des Verlängerungsbescheides für die jeweilige Grabstätte. Nutzungsberechtigter ist der Adressat des Zuweisungsbescheides oder des letzten Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. des Verlängerungsbescheides für die jeweilige Grabstätte.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt jedoch nicht für die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen und die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen. Der Nutzungsberechtigte ist zugleich auch der Verantwortliche für die Grabstätte.

2. § 12 Abs. 2 u. 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 12

Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Grabstätten mit
Wiedererwerbsmöglichkeit
- c) Urnengrabstätten mit
Wiedererwerbsmöglichkeit
- d) Urnengrabstätten unter dem grünen
Rasen
- e) Erdgrabstätten unter dem grünen
Rasen.

(3) Die Größe der Grabnutzungsflächen (ohne grüner Rasen) beträgt:

- a) für Personen bis zu fünf Jahren -
Länge 1,25 m/ Breite 0,75 m
- b) für Personen über fünf Jahre -
Länge 2,10 m/ Breite 1 m
- c) Urnengrabstätten -

- Länge 1,00 m/ Breite 1 m
d) mehrstellige Grabstellen
1. Grabstelle
Länge 2,10 m/ Breite 1 m
jede weitere Grabstelle Länge 2,10 m/ Breite 1,40 m.

3. Folgender § 14 a wird neu eingefügt:

§ 14 a

Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen

(1) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen (§ 12 Abs. 2 e) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Särge werden im Abstand von 1,40 m (Sargmitte bis Sargmitte) beigesetzt. Die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann veranlassen, dass das Gemeinschaftsgrabmal mit dem Namen der verstorbenen Person versehen wird. Den Antrag hierfür hat der Adressat des Bescheides über die Bereitstellung einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen zu stellen. Der Vorgenannte trägt auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beschriftung.

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 15

Urnengrabstätten

(2) Urnengrabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit (a) sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich. In einer solchen Urnengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche wiedererworben wird. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die maximale Belegung richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

5. § 17 Abs. 1 u. 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 17

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof im Ortsteil Emmerstedt werden Abteilungen mit allgemeinen (A1, F1, G1 und H) und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (A2, B, C, D, E, F2 und G2) eingerichtet.

(2) Die einzelnen Abteilungen des Friedhofes Emmerstedt werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Auf dem Friedhof im Ortsteil Barmke werden keine Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften festgesetzt.

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 18

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für den Friedhof im Ortsteil Emmerstedt

(1) In den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist die Verwendung von liegenden Grabmalen und die Abdeckung mit Platten, Steinen, Splitt oder anderen Materialien untersagt, sofern dadurch insgesamt mehr als 1/3 der Fläche der Grabstelle bedeckt wird.

7. § 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 19

Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen

(2) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden Anlagen (Einfassungen und Abdeckungen) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierfür ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu stellen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Ein Schriftdetail im Maßstab 1 : 1 ist ebenfalls vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Artikel II

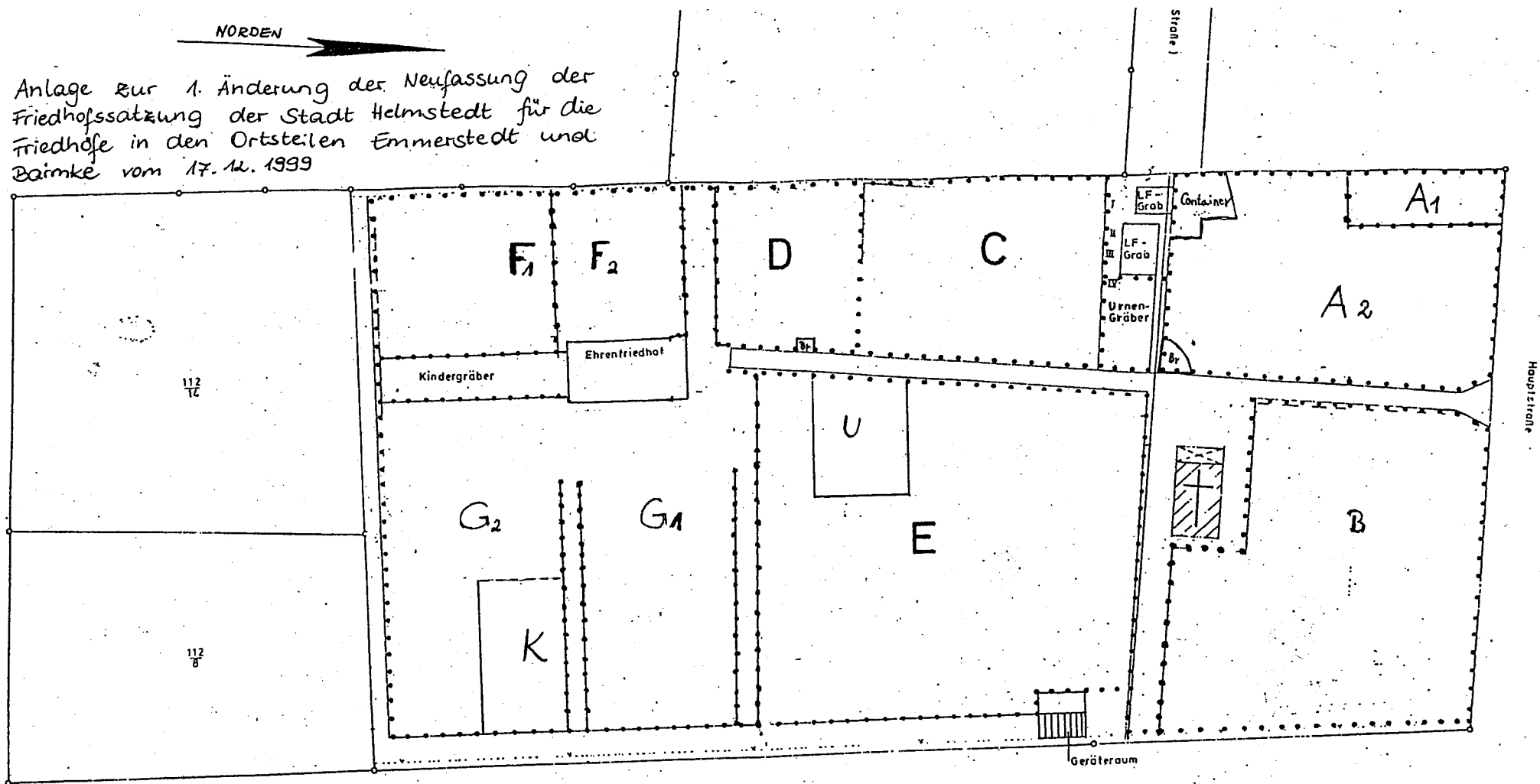
Mit Ausnahme der § 12 Abs. 2 und § 14 a tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 12 Abs. 2 und § 14 a der vorstehenden Satzung treten am 01.01.2004 in Kraft.

Helmstedt, den 20.10.2003

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage zur 1. Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999



Hauptstraße

-462-

Abteilungen mit allg. Gestaltungsvorschriften

- F1 = Reihengräber
- F2 = Wiedererwerbsgräber
- # = Reihengräber für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- A1 = Wiedererwerbsgräber (Urnengräber)

Abteilungen mit zusätzl. Gestaltungsvorschriften

= A2, B, C, D, E, F2, G2

Belegungsplan Friedhof Emmerstedt

zu § 17 Abs. 1, 2

U = Urnenhain unter dem grünen Rasen

K = Erdbestattungshain unter dem grünen Rasen

6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 61, 62, 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 02.09.2003 folgende 6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 5 wird im ersten Satz angefügt „, in Wobeck am Zulauf des Übergabeschachtes.“
2. In § 2 Abs. 6 wird der Buchstabe „d“ angefügt:
„In Gebieten, in denen Sonderentwässerungsverfahren (Vakuumentwässerung) vorgesehen sind, sind die Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Vakuumübergabeschachtes sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen, auch soweit sie sich auf dem Grundstück der Anlieger befinden, Teil der öffentlichen Einrichtung.“
3. In § 3 wird ein neuer Absatz unter Ziffer 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3 – 7 verschieben sich um jeweils eine Ziffer.
(3) Die Samtgemeinde kann in Gebieten mit Sonderentwässerungsverfahren auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung baurechtlich möglich ist.
4. In § 3 Abs. 8 (neu, bisher 7) wird der letzte Satz gestrichen.
5. In § 4 wird der Abs. 1 ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 – 4 werden jetzt 1 – 3.
6. In § 7 Abs. 4 wird hinter dem letzten Spiegelstrich der Wert in der Klammer festgesetzt auf „ (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,0)“.
7. In § 7 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b) wird der pH-Wert auf „höchstens 9,0“ festgesetzt.
8. In § 8 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst: „Grundsätzlich ist der Revisionschacht/-kasten unmittelbar an der Grundstücksgrenze, d. h. max. einen Meter hinter der Grenze, auf dem anzuschließenden Grundstück zu errichten.
9. In § 8 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:
(6) In Gebieten mit Sonderentwässerungsverfahren betreibt und unterhält die Samtgemeinde auch die Übergabeschächte mit den Ventileinheiten. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Unterhaltung der Ventile zu erstatten, wenn sie durch Fehleinleitungen aus seinem Grundstück hervorgerufen werden.

10. In § 19 Abs. 1 wird der 1. Satz wie folgt neu gefasst: „Für Schäden und Mehraufwendungen, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.“
11. In § 21 – Ordnungswidrigkeiten – ist im Abs. 1 unter Ziffer 2 zu ändern: § 3 Abs. 8.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt 14 Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Samtgemeinde Heeseberg
Jerxheim, den 02. September 2003
gez. Vogler

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 46 vom 10.11.2003

11. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 8, 71 Abs. 2, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 02.09.2003 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 01.10.1991, zuletzt geändert durch die 10. Änderungsatzung vom 03.12.2002, beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 unter Buchstabe b wird angefügt „und abflusslose Sammelgruben“
2. In § 1 wird folgender Buchstabe „d“ angefügt:
Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für Vakuumentwässerungsanlagen.
3. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Das gleiche gilt für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.“
4. In § 3 Abs. 2 lautet der erste Satz „Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten“
5. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst: „Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und die Ausfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der Menge (cbm) des eingesammelten und abgefahrenen Schlamms/Abwassers.“
6. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und aus abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers beträgt je cbm 33,00 €, wenn der Schlamm/das Abwasser die Grenzwerte der Klärschlammverordnung für die landwirtschaftliche Verwertung einhält. Werden diese nicht eingehalten, sind die nachweislich entstandenen Kosten der Sonderentsorgung zu tragen.
Für die letztmalige Ausfuhr der Kleinklämgruben nach dem Direktanschluss sind je cbm 15,57 € zu zahlen, wenn der Schlamm die Grenzwerte der Klärschlammverordnung für die landwirtschaftliche Verwertung einhält. Werden diese nicht eingehalten, sind die nachweislich entstandenen Kosten der Sonderentsorgung zu tragen.“
7. § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
8. § 8 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
9. In § 9 Abs. 1 wird angefügt:
In der Gemeinde Twiefelingen, Ortsteil Wobeck, beträgt der Einheitssatz für das Errichten des Vakuumübergabeschachtes 1.750,-- €, sofern die Anschlussstrecke zwischen der Grundstücksgrenze und der Mitte des Vakuumschachtes 2 m nicht

übersteigt und ein Schachtdeckel mit einer Belastungskapazität bis 150 kg ausreicht.

Sollte die Anschlussstrecke 2 m übersteigen, ist für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter ein Mehrpreis von 50,-- € zu zahlen.

Wenn Schachtdeckel mit höheren Belastungskapazitäten eingebaut werden, sind für den Vakuumübergabeschacht vom Grundstückseigentümer zu zahlen

bis 12,5 Tonnen	2.377,-- €
-----------------	------------

bis 40,0 Tonnen	2.705,-- €
-----------------	------------

Wird der Anschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers ohne Schacht hergestellt, beträgt die Kostenerstattung 500,00 €. Wird der Schacht auf Antrag später gesetzt, sind die restlichen Kosten wie vorstehend, abhängig von der Belastungsklasse, zu erstatten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt 14 Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Samtgemeinde Heeseberg
Jerxheim, den 02. September 2003

gez. Vogler
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 46 vom 10.11.2003

197.

Bekanntmachung der

5. Satzung

zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen sowie in den Ortsteilen Dobbeln und Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (Abwasserbeitrags – satzung - ABS -)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 Abs. 2, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 02.07.1991, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 02.09.2003 folgende 5. Satzung zur Änderung der Abwasserbeitragssatzung vom 25.06.1996, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.04.2001 beschlossen:

Artikel I

1. In der Überschrift wird das Wort „sowie“ durch „und“ ersetzt und die Worte „in den Ortsteilen Dobbeln und Twieflingen der Gemeinde“ werden gestrichen.
2. In § 3 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
Bei der Niederschlagswasserbeseitigung besteht eine Beitragspflicht für das Grundstück nur, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers nicht beim Grundstückseigentümer liegt. Dies gilt auch für Teilflächen eines Grundstücks. Soweit auf Teilflächen eines Grundstücks die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Grundstückseigentümer nachträglich entfällt, entsteht für diese Teilflächen zu diesem Zeitpunkt die Beitragspflicht.
3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
4. Im § 4 wird II wie folgt gefasst:

Der Abwasserbeitrag wird für die **Niederschlagswasserbeseitigung** nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet und bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.

- (1) Beitragspflichtig sind alle versiegelten Flächen, unabhängig vom Grad ihrer Versiegelung.
- (2) Grundlage der Beitragsberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.

Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Grundstückseigentümern ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Samtgemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Samtgemeinde einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden

können. Soweit erforderlich, kann die Samtgemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Samtgemeinde geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Samtgemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Für Flächen, die nachträglich versiegelt werden, entsteht die Niederschlagswasserbeitragspflicht erstmalig.

5. in § 5 wird in Abs. 1 ergänzt:

Twieflingen, Ortsteil Wobeck 7,77 € (nur Schmutzwasserbeseitigung)

6. Im § 7 wird Abs. 3 wie folgt gefasst:

Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Heeseberg
Jerxheim, den 02. September 2003

gez. Vogler

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 46 vom 10.11.2003

**198. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat**

Am Montag, dem 17.11.2003, findet um 14.30 Uhr im Sitzungszimmer des Kreiskrankenhauses, Conringstraße 26, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 30. öffentlichen Sitzung des Kreiskrankenhauses am 02.06.2003
5. Einwohnerfragestunde
(§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
6. Entlastungserklärung für das Haushaltsjahr 2002
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2003 bis 2007 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2004
8. Auszüge aus dem Bericht Krankenhausversorgung in Niedersachsen (erstellt durch Herrn Dr. Bruckenberg, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit) – mündlicher Bericht
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 31.10.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 46 vom 10.11.2003

199. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Donnerstag, dem 20.11.2003, findet um 15.00 Uhr in der Aula der Integrierten Gesamtschule, Schulstraße 18, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen vom 22.09.2003
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Gewährung von Zuweisungen sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2003
7. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
8. Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig über die Zahlung von Sachkostenbeiträgen im allgemeinbildenden Bereich;
hier: Regionalisierung des Leistungssports
9. Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse an Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Haushaltsjahr 2003
10. Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg nach §§ 104 und 105 Abs. 4 NSchG über die Beschulung von auswärtigen Schülern;
hier: Kündigung Regelschulform Gymnasium (§ 2 Nr. 1)
11. Gymnasiale Struktur im Landkreis Helmstedt
12. Schulstrukturereform im Landkreis Helmstedt;
hier: Schaffung eines gymnasialen Angebotes in Königslutter
(Antrag der FDP-Fraktion vom 25.09.2003)
13. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen

Helmstedt, den 31.10.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

In Vertretung

gez. Krüger

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 46 vom 10.11.2003

**200. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen**

Am Freitag, dem 21.11.2003, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 26.08.2003
6. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2002
7. Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen
8. Freiwillige Schaffung von Krippen- bzw. Hortangeboten im Landkreis Helmstedt
9. Jährlicher Einnahmen- und Ausgabenvergleich des Kreishaushaltes mit anderen niedersächsischen Landkreisen
- Antrag der FDP-Kreistagsfraktion -
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2003 bis 2007 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2004
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 31.10.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 46 vom 10.11.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian